



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung  
(Report on findings of the Accounting and Regulation Committee)

**IFRS 17 für die Lebensversicherung in Deutschland –  
Experience Variances im überschussberechtigten Geschäft  
(IFRS 17 for German life insurance)**

Köln, 10. Februar 2023

## **Präambel**

Die Arbeitsgruppe *IFRS* des Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.<sup>1</sup>

## **Zusammenfassung**

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen zur Auslegung und Anwendung des Rechnungslegungsstandards IFRS 17 auf deutsche Lebensversicherungsverträge und betrifft Aktuar, die mit der Aufstellung und Prüfung von Bilanzen nach IFRS betraut sind.

Der Anwendungsbereich umfasst die Verträge, die unter den internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 17 *Insurance Contracts* fallen. Die Anwendung von IFRS 17 ist für nach IFRS berichtende Konzerne verpflichtend.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.<sup>2</sup>

## **Verabschiedung**

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Rechnungslegung und Regulierung am 10. Februar 2023 verabschiedet worden.

---

<sup>1</sup> Der Ausschuss dankt der Unterarbeitsgruppe *Leben* der Arbeitsgruppe *IFRS* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Renate Achhammer, Dr. Robert Bahnsen, Rainer Beyrau, Björn Borchardt, Walter Claßen, Kirubakaran Dietze, Carsten Horst, Jan-Christopher Köhler, Dr. Martin Linden, Marcel Meier, Christian Mengelkoch, Hanno Reich, Dr. Sibylle Schweiker, Dr. Thorsten Wagner und Dr. Andreas Weng.

<sup>2</sup> Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

## **Preamble**

The Working Group *IFRS* of the Accounting and Regulation Committee of the German Association of Actuaries (Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V.) has issued the following report on findings to the topic IFRS 17 for German life insurance.<sup>3</sup>

## **Issue**

This report deals with the interpretation and application of IFRS 17 on German life insurance contracts and concerns actuaries that prepare or audit IFRS 17 financial statements.

This report addresses contracts that are subject to the international reporting Standard IFRS 17 *Insurance Contracts*. The application of IFRS 17 is compulsory for group reporting under IFRS.

The report is addressed to actuaries and is focused on providing an overview of the current state of discussions and the insights gained in the sub-working group. It is not a professional position of the DAV and is meant to support actuaries in actuarial teams.

## **Adoption**

The report on findings was adopted by the DAV's Accounting and Regulation Committee on XXX.

---

<sup>3</sup> The Committee would like to explicitly thank Renate Achhammer, Dr. Robert Bahnsen, Rainer Beyrau, Björn Borchardt, Walter Claßen, Kirubakaran Dietze, Carsten Horst, Jan-Christopher Köhler, Dr. Martin Linden, Marcel Meier, Christian Mengelkoch, Hanno Reich, Dr. Sibylle Schweiker, Dr. Thorsten Wagner and Dr. Andreas Weng for the preparation of this paper.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Kurzübersicht.....</b>	<b>5</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2. "Experience Variance" .....</b>	<b>7</b>
2.1. „Experience Variance“ der Fulfilment Cash Flows (FCF).....	7
2.2. "Experience Variance" für nicht unter IFRS 17 ansetzbare Kosten .....	8
2.3. "Experience Variance" für Leistungen aus der Rückversicherung .....	9

## **Kurzübersicht**

In diesem Dokument werden einzelne Themen vorgestellt, die für deutsches überschussberechtigtes Geschäft, das mit dem „Variable Fee Approach“ (kurz: VFA) nach IFRS 17 bewertet wird, im Rahmen des sogenannten „CSM unlocking“ nach IFRS 17.45 gelöst werden müssen. Dabei ist stets die entscheidende Frage, ob und in welchem Maße Wertschwankungen bzw. Wert-Entwicklungen aus verschiedenen Sachverhalten gegen die CSM des überschussberechtigten VFA-Geschäfts zu buchen sind.

Dieses Dokument setzt beim Leser Grundkenntnisse sowohl in Bezug auf die typische deutsche Überschuss-Ausgestaltung als auch in Bezug auf die Anforderungen zum VFA voraus.

Im Einzelnen werden in diesem Dokument diskutiert:

- „Experience Variance“ (kurz für „Abweichungen im IST von der Erwartung“) bei den innerhalb der Fulfilment Cash Flows (FCF) prognostizierten Leistungen und Kosten.
- „Experience Variance“ für nicht unter IFRS 17 ansetzbare Kosten.
- „Experience Variance“ für Leistungen aus Rückversicherung.

## **1. Einleitung**

Nach IFRS 17.45 (b) wird die Veränderung der CSM zwischen zwei Stichtagen in wesentlichem Maße von dem sogenannten „CSM unlocking“ bestimmt. Durch dieses CSM unlocking wird die Änderung des auf den Aktionär entfallenden Anteils am „Fair Value“ des sogenannten „Underlying Item“ innerhalb der CSM verbucht – was insofern sowohl die GuV als auch das OCI Movement (Bewegung der Neubewertungsrücklage) und somit das Eigenkapital nach IFRS wertneutral belässt. Nur durch die Abwicklung der CSM auf Basis der Deckungseinheiten (Coverage Units) ergibt sich in der laufenden Periode ein indirekter (und meist geringer) Effekt auf die GuV (insurance revenue) und damit das IFRS Eigenkapital.

Bei der Berechnung der Fulfillment Cashflows müssen für das deutsche überschussberechtigte Geschäft alle für die Höhe der Überschussbeteiligung relevanten Sachverhalte berücksichtigt werden. Die Definition des „Underlying Items“ muss das hinreichend berücksichtigen. Im vorliegenden Dokument soll keine Definition gegeben werden, sondern die Wirkung und Abbildung von „experience variances“ – das sind Abweichungen der IST-Zahlungsströme von erwarteten Zahlungsströmen sowie die Bewegungen von Bilanzposten – in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Papiers liegt auf Sachverhalten, deren „erwartete Cashflows“ nicht direkt in den Fulfillment Cashflows enthalten sind. Gleichzeitig sind die Cashflows bei der Berechnung der Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligung explizit zu berücksichtigen. Beispiele hierfür sind nicht-zuordenbare Kosten und die Zahlungsströme aus passiver Rückversicherung.

Wir illustrieren in diesem Dokument jeden beschriebenen Sachverhalt mit einem kleinen, vereinfachten Zahlenbeispiel, wobei wir der Einfachheit halber annehmen, dass das zugrunde liegende Erstversicherungsgeschäft unter IFRS 17 innerhalb einer „Gruppe“ bilanziert werden kann. Außerdem fokussieren wir uns stets auf einen einzigen Sachverhalt – und nehmen insofern an, dass neben diesem Sachverhalt andere Geschäftsvorfälle weder erwartet wurden noch eingetreten sind.

## 2. "Experience Variance"

Unter "Experience Variance" verstehen wir in diesem Dokument stets die Abweichung im IST von erwarteten Cashflows.

### 2.1. „Experience Variance“ der Fulfilment Cashflows (FCF)

Prognostizierte, erwartete Leistungen und Kosten treten in der Regel nicht so ein wie erwartet. Eine Konsequenz dieser „Experience Variance“ ist auch eine Veränderung der zukünftigen Cashflows aus Überschussbeteiligung, d.h. dass sich die FCF (und somit zukünftige Leistungen) durch die „Experience Variance“ verändern.

Die eingetretene „Experience Variance“ für die in den FCF enthaltenen Zahlungsströmen ist für das deutsche überschussberechtigte Geschäft gegen die CSM zu verbuchen (im Gegensatz zum allgemeinen IFRS 17 Ansatz, dem „General Measurement Model“, in dem die z.B. das „Experience Variance“ als Saldo in dem Insurance Service Result die GuV beeinflusst):

Ausgangssituation t=0:

Assets		Liabilities	
Kapitalanlagen	100.000	FCF	95.000
		CSM	5.000
	100.000		100.000

Im Zeitraum bis t=1 auftretende „Experience Variance“:

- Höhere Leistungen und Kosten als erwartet: 5.000
- Dadurch Reduktion der FCF (z.B. durch Kürzung der Überschüsse): -4.500

Situation zu t=1:

Assets		Liabilities	
Kapitalanlagen	95.000	Aktionärerergebnis	0
		FCF	90.500
		CSM	4.500
	95.000		95.000

GuV dieser Periode kann zum Beispiel wie folgt aussehen:

Insurance Revenue:	Erwartete Leistungen =	0
Insurance Service Expenses:	IST Leistungen =	-5.000
<hr/>		
Zusätzliche Buchung	Ausgleich "Exp. Variance" =	5.000
<hr/>		
Periodenergebnis		0

Der Ausweis der zusätzlichen Buchung ist von der Definition des underlying items abhängig.

## **2.2. "Experience Variance" für nicht unter IFRS 17 zuordenbare Kosten**

Unter IFRS 17 werden nicht alle Kosten, die in einem Unternehmen anfallen, schon in den FCF antizipiert und Rückstellungs-erhöhend angesetzt. Diese „nicht-ansetzbaren“ Kosten beeinflussen jedoch trotzdem die Höhe der FCF – und zwar über die erwartete Überschussbeteiligung, die auf Basis aller Kosten (inkl. Rückversicherung) ermittelt wird.

Die nicht-ansetzbaren Kosten werden in dem Zeitpunkt ihres Auftretens erfolgswirksam in der GuV angesetzt.

Bei einer Abweichung der nicht-ansetzbaren Kosten im IST von der Erwartung, die als Basis zur Bestimmung der Überschuss-Cashflows herangezogen worden war, ändern sich in der Regel auch die zukünftigen Überschuss-Cashflows und damit die FCF.

Auch diese „Experience Variance“ ist gegen die CSM zu verbuchen.

Ausgangssituation t=0:

Assets		Liabilities	
Kapitalanlagen	100.000	FCF	95.000
		CSM	5.000
	100.000		100.000

Im Zeitraum bis t=1 auftretende „Experience Variance“:

- Höhere nicht-ansetzbare Kosten als erwartet: 500
- Die Kapitalanlagen bzw. der FV UI sinkt „unerwartet“ um: 500
- Dadurch Reduktion der FCF (z.B. durch Kürzung der Überschüsse): -300

Somit werden für den Aktionär geringere zukünftige Variable Fee Entnahmen aus dem FV UI erwartet (= - 200). Gemäß IFRS 17.B112 wird die CSM um die Änderung dieses VU-Anteils an dem FV UI angepasst, also um 200 gesenkt.

Damit sinkt die gesamte LRC also „unerwartet“ um 500. Die gesamte Veränderung der LRC um -500 entspricht der Veränderung des FV UI.

Situation zu t=1:

Assets		Liabilities	
Kapitalanlagen	99.500	Aktionärerergebnis	0
		FCF	94.700
		CSM	4.800
	99.500		99.500



mit einer GuV wie folgt:

Insurance Revenue:	Erwartete Leistungen =	0
Insurance Service Expenses:	IST Leistungen =	0
Zusätzliche Buchung	Ausgleich "Exp. Variance"	500
Nicht-anrechenbare Kosten =		-500
Periodenergebnis =		0

Der Ausweis der zusätzlichen Buchung ist von der Definition des underlying items abhängig.

### 2.3. "Experience Variance" für Leistungen aus der Rückversicherung

Im Prinzip ist dieses Beispiel völlig analog zum vorhergehenden Beispiel – nur dass es sich bei der hier diskutierten „Experience Variance“ um eine Abweichung im IST von der Erwartung bei Rückversicherungsabrechnungen handelt.

Die Fragestellung ist letztendlich dieselbe – jedoch kommt nun die „Experience Variance“ aus einem Sachverhalt, der unter das „General Measurement Model“ nach IFRS 17 fällt – und somit nicht a priori dieselbe Lösung nach sich ziehen muss wie im Fall der „Experience Variance“ bei den nicht-ansetzbaren Kosten.

Zur Reduzierung der Komplexität haben wir angenommen, dass die Asset / Liability for Remaining Coverage der Rückversicherung = 0 ist.

Ausgangssituation t=0:

Assets		Liabilities	
Kapitalanlagen	100.000	FCF	95.000
		CSM	5.000
	100.000		100.000

Im Zeitraum bis t=1 auftretende „Experience Variance“:

- Geringere Rückversicherungsleistungen als erwartet: 500
- Dadurch Reduktion der FCF (z.B. durch Kürzung der Überschüsse): -300

Situation zu t=1:

Assets		Liabilities	
		Aktionärsergebnis	0
Kapitalanlagen	99.500	FCF	94.700
		CSM	4.800
	99.500		99.500

mit einer GuV wie folgt:

Insurance Revenue:	Erwartete Leistungen =	0
Insurance Service Expenses:	IST Leistungen =	0
Zusätzliche Buchung	Ausgleich "Exp. Variance"	500
Reinsurance Result =		-500
Periodenergebnis =		0

Der Ausweis der zusätzlichen Buchung ist von der Definition des underlying items abhängig.